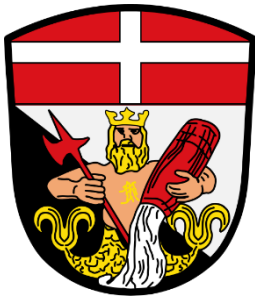


- TEIL II: D) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
E) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,
F) TEXTLICHE HINWEISE
G) ANLAGEN
H) BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
I) VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

VORHABENBEZOGENER BEBAU- UNGSPLAN „SONDERGEBIET FREI- FLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE WOLPERTSTETTEN II“ MIT BEGRÜNDUNG



GEMEINDE BLINDHEIM OT WOLPERTSTETTEN

LANDKREIS DILLINGEN AN DER DONAU

ÄNDERUNGEN SIND GELB MARKIERT

Entwurf zur
Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Neusäß, den 06.10.2022

geändert am 23.02.2023



INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBACHER-CONSULT mbH & Co. KG
RICHARD-WAGNER-STRASSE 6, 86356 NEUSÄSS

Projekt-Nr. 122323

Inhaltsverzeichnis

D)	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
1.	Inhalt des Bebauungsplanes.....	4
2.	Bestandteile.....	4
E)	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.....	5
	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	5
1.	Art der baulichen Nutzung	5
2.	Maß der baulichen Nutzung.....	5
3.	Bauweise und Baugrenzen	6
4.	Verkehrsflächen.....	6
5.	Nebengebäude / Nebenanlagen / Zufahrten	6
6.	Flächenbefestigung	7
7.	Behandlung von Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes	7
8.	Grünordnung	7
9.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	8
10.	Rückbauverpflichtung	9
	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	10
1.	Abstandsflächen	10
2.	Gestaltung der Gebäude und der Modultische.....	10
3.	Geländegestaltung und Einfriedungen	10
4.	In-Kraft-Treten	11
F)	TEXTLICHE HINWEISE	12
1.	Niederschlagswasser.....	12
2.	Anzeigepflichtige Erdaufschlüsse	13
3.	Grundwasser	13
4.	Brandschutz.....	13
5.	Wassergefährdende Stoffeinträge	14
6.	Immissionen	14
7.	Altlasten und vorsorgender Bodenschutz.....	14
8.	Denkmalschutz.....	16
G)	ANLAGEN	17

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Blindheim erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9, sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728, Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), Art. 6 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598) folgenden

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE WOLPERTSTETTEN II“

als Satzung

D) ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Inhalt des Bebauungsplanes

- 1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gilt die von der Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeitete Planzeichnung vom xx.xx.xxxx, in der Fassung vom xx.xx.xxxx, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfasst die in der Planzeichnung mit der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Teilflächen der Fl. Nrn. 177, 178, 179, 180, 181, 182, sowie 183 (Gemarkung Wolpertstetten, Gemeinde Blindheim).

2. Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil I:

A) Planzeichnung im M 1: 1.000 mit

- Flächennutzungsplan im M 1: 5.000
- Luftbild im M 1: 5.000
- Übersicht im M 1: 20.000

B) Zeichenerklärung

C) Verfahrensvermerke

Teil II:

D) Allgemeine Vorschriften

E) Textliche Festsetzungen

F) Textliche Hinweise

G) Anlagen

Beigefügt zum Teil II:

H) Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

I) Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß

§ 12 Abs. 3 BauGB

E) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-11 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 BauNVO

Das in der Planzeichnung als „SO Photovoltaik“ bezeichnete Gebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Es dient der Nutzung durch Anlagen, die der Erzeugung erneuerbarer Energien durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage dienen.

Zulässig sind:

- Solarmodule,
- Trafo- und Betriebsgebäude, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 BauNVO)

2.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, Nebengebäude (Trafo-Betriebsgebäude) sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden, höchsten jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

2.2 Maximale Höhe der baulichen Anlage (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO)

Die maximale Grundfläche für die Trafostationen und sonstigen Nebengebäude ist auf maximal 25 m² begrenzt, die maximale Höhe ist auf 3,50 m begrenzt. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt des Daches.

Für die Modulreihen werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Im SO beträgt der maximale Flurabstand der Solarmoduloberkante 3,00 m über Oberkante natürliches Gelände. Abweichungen aufgrund Geländeunebenheiten sind bis 0,20 m zulässig.

- Der Abstand der Solarmodulunterkante beträgt mindestens 0,80 m über Oberkante natürliches Gelände. Durch Geländeunebenheiten sind Unterschreitungen bis 0,20 m zulässig

3. Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen festgesetzt.

Die Aufstellung von Modultischen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.2 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind, soweit keine Baum- oder Strauchpflanzungen festgesetzt oder vorhanden sind, grünordnerisch als extensive Wiese oder blütenreiche Säume zu gestalten.

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Zufahrten zu den Anlagen erfolgen über die öffentlichen Feldwege mit den Fl.-Nrn. 143 sowie 177, Gemarkung Wolpertstetten. Die vorgesehenen Zufahrten und Einfahrten sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

Für die Nutzung der genannten öffentlichen Feldwege wird durch die Gemeinde ein Sondernutzungsrecht erteilt. Das Sondernutzungsrecht wird für 30 Jahre befristet (Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage inkl. Rückbau).

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird der öffentliche Feldweg Fl.-Nr. 180, Gemarkung Wolpertstetten, (siehe farbliche Markierung in der Planzeichnung) im Sinne des Art. 8 Abs. 5 BayStrWG eingezogen und ist entsprechend nicht mehr öffentlich gewidmet.

5. Nebengebäude / Nebenanlagen / Zufahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 5.1 Nebengebäude und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5.2 Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der privaten Grünflächen zulässig

6. Flächenbefestigung

Oberflächenversiegelung

Die Oberflächenversiegelung ist im öffentlichen und privaten Bereich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Versickerungsfreundliche Befestigungsarten wie weitfugige Pflasterbeläge, Schotterrassen, Rasengittersteine oder wassergebundene Beläge sind für Straßen-, Wege-, Stellplatz- und Lagerflächen bevorzugt zu verwenden, soweit dafür keine wasserrechtlichen und funktionalen Bedenken geltend gemacht werden können.

7. Behandlung von Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 u. 20 BauGB)

Der Versiegelungsgrad des Grundstückes ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Anfallendes Niederschlagswasser ist dezentral, breitflächig über die belebte Oberbodenzone zu versickern.

Eine punktuelle Ableitung durch die Sammlung des Regenwassers über Rinnen ist nicht zulässig.

8. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Gestaltungsmaßnahmen (Detaillierte Beschreibung siehe Umweltbericht)

G 1: Fläche unter und zwischen den Modulen

- Ansaat und Pflege der Flächen zwischen und unter und zwischen den Modulen als 2-schürige Wiese oder Weide innerhalb des Zaunes

G 2: Randeingrünung entlang des Zauns (Osten, Westen und Norden)

- Anpflanzung und Pflege eines Mosaiks von Strauchgruppen (Dornsträucher) auf einem artenreichen Blühstreifen. Eine durchgehende Bepflanzung mit Strauchgruppen ist unzulässig. (Ziel = Schützen und Schaffen von Habitatsstrukturen für Neuntöter)

G 3 Bepflanzung des Einfassungszauns

- Pflanzung von Kletterpflanzen am Zaun über die gesamte Zaunlänge. Eine Kletterpflanze pro laufendem Meter.

9. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1:

Erhalt eines mindestens 10m breiten Uferrandstreifen (auf festgesetzter privater Grünfläche) zwischen Langwiesgraben und der eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage. Zielart Biber

V2:

Zwischen der Unterkante der Einzäunung und dem Boden sind 10 cm freizuhalten. Zielart: Biber – davon profitieren weitere bodengebundene Arten.

V3:

Anlage von mindestens 5 flachen Mulden auf dem 10 m breiten Uferrandstreifen (auf festgesetzter privater Grünfläche) entlang des Langwiesgrabens. Die Ufer sollen abschnittsweise abgeflacht werden Zielart: Gelbbauchunke – weitere wassergebundene Arten profitieren von der Maßnahme.

V4:

Erhalt der bestehenden Feldgehölze und Förderung von wildkrautreichen Gräsäumen, Brachen und Ackerrandstreifen. Zielarten: Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer.

V5:

Weitere Extensivierung des Grünlandes bzw. Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland unterhalb der Modulflächen. Die Einsaat soll durch Mahdgutübertragung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen aus dem Naturraum bzw. durch autochtones Saatgut (Herkunftsgebiet 13 Schwäbische Alb) erfolgen. Zielarten: Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer.

V6:

Der 10 m breite Uferrandstreifen (auf festgesetzter privater Grünfläche) entlang des Langwiesgrabens soll nicht bepflanzt werden, um keine vertikalen Strukturen in die Nähe der Feldlerchenreviere einzubringen. Stattdessen sind neben den anzulegenden Mulden und Abflachungen des Ufers Totholzhecken, Wurzelstubben und Steinhäufen einzubringen. Zielarten: Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Gelbbauchunke (Landverstecke).

V7:

Keine durchgehende Eingrünung, Bepflanzung aufgelockert und gruppenweise, vorzugsweise mit dornenreichen Gehölzen wie Weißdorn, Schlehe, Brombeere und Rose – diese können auch als Totholzhecke aufgebaut werden Zielarten: Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer.

Für die Grünflächen im Sondergebiet Photovoltaikanlage „Wolperstetten II“ ist ein verbindlicher Ausführungs- und Pflegeplan zu erstellen, der die Maßnahmen des Artenschutzes für die Flächen konkret festlegt. Für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung empfohlen. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu überprüfen.

9.1 Natura-2000-Vorprüfung

Mindestens 10% des Bebauungsplangebietes ist als Grenzstreifen freizuhalten und somit als Grünfläche auszuweisen – diese Grenzstreifen sind nach Vorgabe des Moduls 2 zu entwickeln. Hierfür ist eine eigenständige Planung vorzulegen.

Die aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, auf die die Module errichtet werden sollen, sind zu extensivieren bzw. in extensives Grünland umzuwandeln.

10. Rückbauverpflichtung

Im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB ist nach Ablauf von 30 Jahren die Freiflächenphotovoltaikanlage durch den Betreiber zurückzubauen (= Rückbauverpflichtung). Als Folgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Im Durchführungsvertrag, der Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, ist diese Rückbauverpflichtung ebenfalls aufgenommen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Bayerischer Bauordnung – BayBO)

1. Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

2. Gestaltung der Gebäude und der Modultische

(Art. 81 Abs. 1 BayBO)

- 2.1 Die Nebengebäude (z.B. Transformatorengebäude) sind mit einem Satteldach zu versehen. Bei vorgefertigten Transformatorengebäude sind Flachdächer zulässig.
- 2.2 Die Aufständigung der Solarmodule ist kompakt aus einem geeigneten Material herzustellen. Bei geeigneten Bodenverhältnissen sind die Befestigungen mit Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel auszuführen.

3. Geländegestaltung und Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

- 3.1 Einfriedungen sind als Zäune mit einer max. Höhe von 2,20 m (gemessen ab Geländeoberkante, inkl. Übersteigschutz) zulässig.
- 3.2 Die Zaununterkante muss einen Abstand von mindestens 0,10 m über dem Gelände aufweisen.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Einfriedungen in Form von Erdwällen sowie standortfremde Sträucher und Heckenpflanzen. Um das Landschaftsbild nicht zu stören, ist eine Einzäunung mit Blendwirkung ausgeschlossen.

4. In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

«Gemeinde», den _____

Jürgen Frank, 1. Bürgermeister(in)

(Siegel)

F) TEXTLICHE HINWEISE

1. Niederschlagswasser

1.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Dieses soll entweder aufgefangen und zur Gartenbewässerung gespeichert und verwendet oder, falls möglich, dem Untergrund z. B. über Versickerungsflächen zugeführt werden.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Sofern die Versickerung nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind die für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Dillingen prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

1.2 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

2. **Anzeigepflichtige Erdaufschlüsse**

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind dem Landratsamt einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-). Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten nach Art. 30 Bayerische Wassergesetz (BayWG) einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der

Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist, soweit nicht eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung vorliegt.

3. **Grundwasser**

Befristete Anschneidungen von Grundwasser im Zusammenhang mit der Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Diese wäre ggf. rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Dillingen zu beantragen.

Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, unterliegt der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz; WHG).

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes sind Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen nicht zulässig. Es dürfen keine schädlichen Materialien verwendet werden, die das Grundwasser verschmutzen könnten.

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WHG) sind zu beachten.

4. **Brandschutz**

Auf die Einhaltung der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" und der eingeführten Technischen Regel "Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr" ist zu achten. Anfahrtswege zur Anlage müssen für eine Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von max. 10 t ausgelegt sein.

Die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) oder eines Doppelschließsystems mit der Feuerwehrschießung Gemeinde Blindheim wird empfohlen, um einen gewaltlosen Zugang in die Anlage zu gewährleisten.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und dies der örtlich zuständigen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

5. Wassergefährdende Stoffeinträge

Bei der Aufstellung von Anlagen sind besonders auf die Anforderungen der Statik und der Auftriebssicherheit zu achten, um wassergefährdende Stoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern. Bauwerksabdichtungen müssen bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel errichtet werden.

6. Immissionen

Selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können von landwirtschaftlichen Flächen im Umkreis Emissionen (z.B. Staubentwicklung) ausgehen. Die dadurch möglichen Immissionen aus der Landwirtschaft (z.B. Staubablagerung auf den Modulen) sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

7. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

7.1 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Alttablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Dillingen einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

7.2 Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können.

Es soll sichergestellt werden, dass anfallendes geogen belastetes Bodenmaterial nicht auf anders- oder unbelastete Böden verlagert oder wiederaufgebracht wird und dort die Bodenfunktionen nachteilig verändert. Durch das Verschlechterungsverbot ist nach § 12 Abs. 10 BBodSchV in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten die Verlagerung von Bodenmaterial nur innerhalb dieser Gebiete zulässig. Weitere Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial regelt §

12 BBodSchV. Darüber hinaus finden sich wichtige Hinweise zur Verwertung von Bodenmaterial in der DIN 19731.

- 7.3 Nach den Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731 ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Es darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV bevorzugt am Entstehungsort oder ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.
- 7.4 Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist frühzeitig in die weiteren Erkundungsschritte einzubeziehen. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen im Planungsgebiet nur dann begonnen werden, wenn dadurch die Erkundungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und die evtl. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich bleiben.

8. Denkmalschutz

Art. 7 Abs. 1 DSchG

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Bodendenkmals erforderlich ist.

G) ANLAGEN

- Avifaunistische Erfassung – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Büro Planung für Landschaft, Arten und Natur vom 04.10.2022
- Natura-2000 Vorprüfung – Büro Planung für Landschaft, Arten und Natur vom 04.10.2022